Satzung der Deutschen Gesellschaft für Interventionelle Orthobiologie (DGIOB e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Deutsche Gesellschaft für Interventionelle Orthobiologie“ abgekürzt (DGIOB)**.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Bonn**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der interventionellen Orthobiologie.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Kongresse, Webinare und Fortbildungsformate,
- die Entwicklung und Durchführung strukturierter Curricula und Zertifizierungsprogramme,
- die Erstellung von Leitlinien, Positionspapieren und wissenschaftlichen Publikationen,
- die Initiierung, Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Studien, Register und Dokumentationsprojekte,
- die Förderung des nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austauschs,
- die Information von Fachkreisen und der Öffentlichkeit über wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse und Behandlungsmöglichkeiten,
- die Einrichtung von Komitees und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung fachlicher und wissenschaftlicher Themen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein darf sich zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Satzungszwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO bedienen. Er kann ferner Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen, sofern dies ausschließlich der Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke dient und die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben gewahrt bleiben.

§ 3 Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern

1. Zur professionellen Umsetzung seiner Aufgaben kann sich der Verein externer Dienstleister bedienen.
2. Externe Dienstleister können insbesondere mit der kaufmännischen und administrativen Verwaltung, dem Veranstaltungsmanagement, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, der Sponsorenbetreuung, der Entwicklung und Pflege der digitalen Infrastruktur sowie der organisatorischen Durchführung von Fortbildungsprogrammen, Curricula und Zertifizierungsverfahren beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand auf Grundlage eines schriftlichen Dienstleistungsvertrages.
3. Der Verein kann die operative Umsetzung dieser Aufgaben ganz oder teilweise im Rahmen einer langfristigen und, soweit sachlich gerechtfertigt, ausschließlichen Zusammenarbeit auf einen externen Dienstleister übertragen. Die Vereinbarung einer festen Mindestlaufzeit oder einer Exklusivität ist zulässig, wenn sie dem nachhaltigen Aufbau der Vereinsstrukturen dient, wirtschaftlich angemessen ist und weder die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke noch die Handlungsfähigkeit des Vereins beeinträchtigt.
4. Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages. Dieser muss insbesondere den Leistungsumfang, die Vergütung, die Vertragslaufzeit, den Umfang einer vereinbarten Exklusivität, Berichtspflichten, Kontroll- und Prüfungsrechte, den Umgang mit Sponsoringerlösen sowie die Rechte an Marken, Domains, digitalen Inhalten, Mitglieder- und Veranstaltungsdaten eindeutig regeln. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund darf nicht ausgeschlossen werden.
5. Bestehen unmittelbare oder mittelbare persönliche oder wirtschaftliche Beteiligungen von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes an einem Dienstleister, sind diese vor der Beschlussfassung vollständig offenzulegen. Abschluss, wesentliche Änderung und Verlängerung eines solchen Vertrages bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Betroffene Mitglieder sind bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Die Angemessenheit

der vereinbarten Leistungen und Vergütungen ist durch einen dokumentierten Fremdvergleich oder eine unabhängige fachliche Stellungnahme zu belegen.

6. Beim Abschluss eines Vertrages nach Absatz 5 darf dieselbe natürliche Person nicht zugleich den Verein und den beauftragten Dienstleister vertreten. Soweit erforderlich, kann die Mitgliederversammlung für den Abschluss des Vertrages einen nicht beteiligten besonderen Vertreter des Vereins bestimmen.
7. Externe Dienstleister, deren Gesellschafter sowie Fördermitglieder und Sponsoren haben keinen bestimmenden Einfluss auf Leitlinien, medizinische Empfehlungen, Zertifizierungsinhalte, Prüfungsordnungen, Curricula, wissenschaftliche Stellungnahmen, die Referentenauswahl bei medizinischen Inhalten oder die Bewertung medizinischer Produkte und Verfahren.
8. Die Gesamtverantwortung sowie die fachliche, wissenschaftliche und wirtschaftliche Kontrolle verbleiben beim geschäftsführenden Vorstand.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
6. Abweichend von Absatz 5 kann der Verein Vorstandsmitglieder oder sonstige für den Verein tätige Personen für besondere Tätigkeiten oder einen besonderen Zeitaufwand angemessen vergüten, sofern

- die Tätigkeit der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dient,
- die Vergütung fremdüblich, angemessen und verhältnismäßig ist,
- ein schriftlicher Vertrag zugrunde liegt und
- der geschäftsführende Vorstand den Abschluss des Vertrages vorab beschlossen hat; betroffenes Vorstandsmitglied ist hierbei von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

7. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke externe Dienstleister zu beauftragen, insbesondere in den Bereichen Verwaltung, Veranstaltungsorganisation, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Websitebetreuung, Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie technische und kaufmännische Dienstleistungen, soweit dies wirtschaftlich, sparsam und mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist. Die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern richtet sich nach den Grundsätzen des § 3 dieser Satzung.
8. Etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
9. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ärztliche ordentliche Mitglieder,
- nichtärztliche ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder (korrespondierende Mitglieder),
- Fördermitglieder,
- Ehrenmitglieder.

2. **Ärztliche ordentliche Mitglieder** können natürliche Personen werden, die als approbierte Ärztinnen oder Ärzte tätig sind. Ärztliche ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

3. **Nichtärztliche ordentliche Mitglieder** können natürliche Personen werden, insbesondere Medizinische Fachangestellte, Physician Assistants, Chirurgisch-Technische Assistentinnen und Assistenten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Angehörige medizinischer Fachberufe, die auf dem Gebiet der interventionellen Orthobiologie tätig sind oder ein besonderes

Interesse daran haben. Nichtärztliche ordentliche Mitglieder wirken am Vereinsleben und an der fachlichen Fortentwicklung mit. Sie sind in organisatorischen Angelegenheiten und bei Fragen des Fortbildungsangebotes stimmberechtigt. Kein Stimmrecht besteht bei Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes, bei Satzungsänderungen.

5. **Außerordentliche Mitglieder (korrespondierende Mitglieder)** sind insbesondere internationale Expertinnen und Experten sowie wissenschaftlich tätige Personen ohne unmittelbare klinische Tätigkeit. Sie nehmen am wissenschaftlichen Austausch teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

6. **Fördermitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, insbesondere Unternehmen, Institutionen und Industriepartner, die die Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Einflussnahme auf wissenschaftliche Inhalte oder Entscheidungen des Vereins ist ausgeschlossen.

7. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein oder die Orthobiologie in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

8. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt unberührt.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- gegen die Satzung, Verhaltenskodex oder Beschlüsse des Vereins verstößt,
- den Interessen oder dem Ansehen des Vereins erheblich schadet,
- gegen berufsethische Grundsätze im Zusammenhang mit der Orthobiologie verstößt,
- trotz Mahnung nachhaltig seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als zwölf Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Mahnung mindestens vier Wochen vergangen sind und das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hingewiesen wurde.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Bereits fällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf Anteile am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung davon befreit sind. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

2. Der Verein kann insbesondere Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und in begründeten Ausnahmefällen Sonderumlagen erheben.

3. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beitragssätze für die verschiedenen Mitgliedergruppen sowie Ermäßigungen und Beitragsbefreiungen vorsehen.

4. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März, fällig. Bei Eintritt während des laufenden Jahres kann der Beitrag anteilig erhoben werden.

5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, insbesondere bei Mitgliedern in Weiterbildung, vorübergehender wirtschaftlicher Notlage oder besonderen Verdiensten für den Verein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschließen. Diese dürfen das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

7. Beiträge sind grundsätzlich bargeldlos zu entrichten. Der Verein kann zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs das SEPA-Lastschriftverfahren vorsehen.

8. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen in Verzug geraten, können nach Mahnung von bestimmten Leistungen des Vereins ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen richten sich nach § 6.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins, soweit die Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten ärztlichen ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen. Mit der Einladung sind Ort beziehungsweise Zugangsweg, Zeitpunkt, Durchführungsform und Tagesordnung bekannt zu geben. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden, soweit keine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.

4. Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder virtuelle Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Über die Durchführungsform entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei hybriden oder virtuellen Versammlungen muss die Einladung angeben, wie die Mitglieder teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

7. Für das Stimmrecht gelten die in § 5 festgelegten Mitgliedschaftsrechte. Vor einer Abstimmung stellt der Versammlungsleiter fest, welche Mitglieder für den jeweiligen Beschlussgegenstand stimmberechtigt sind. Bei Einwendungen hiergegen entscheiden die anwesenden ärztlichen ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss mindestens Ort beziehungsweise Durchführungsform und Datum der Versammlung, die teilnehmenden Mitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und

die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen."

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin,
- dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin,
- dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.

2. In den geschäftsführenden Vorstand können nur ärztliche ordentliche Mitglieder gewählt werden. Als ärztliche ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung gelten approbierte Ärztinnen und Ärzte, insbesondere Fachärztinnen und Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie, Orthopädie, Sportmedizin oder andere für die Zwecke des Vereins einschlägige Fachgebiete.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis soll eines der vertretenden Vorstandsmitglieder der Präsident sein, sofern dieser nicht verhindert oder aufgrund eines Interessenkonflikts von der betreffenden Entscheidung ausgeschlossen ist.

4. Der Präsident führt den Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand, koordiniert dessen Arbeit und vertritt die fachliche und strategische Ausrichtung der DGIOB nach außen. Er leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, die Mitgliederversammlungen.

5. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins,
- die strategische und inhaltliche Ausrichtung der DGIOB,
- die wirtschaftliche Steuerung und Haushaltsführung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Entscheidungen über Kooperationen und Beteiligungen gemäß § 2,
- den Abschluss und die Überwachung von Verträgen mit externen Dienstleistern unter Beachtung der besonderen Zustimmungserfordernisse und Interessenkonfliktregelungen gemäß § 3.

6. Der geschäftsführende Vorstand tagt in Präsenz-, Hybrid- oder Online-Sitzungen. Umlaufbeschlüsse, insbesondere per E-Mail oder in Textform, sind zulässig, sofern kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

7. Grundsätzliche Entscheidungen über Haushaltsplanung, Verträge mit externen Dienstleistern, Kooperationen, Beteiligungen, Zertifizierungsprogramme, Geschäftsordnungen sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

8. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beauftragen. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt unberührt.

9. Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10. Der Schatzmeister ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und betreut das Beitragswesen. Er erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt werden, vorgenommen. Ersatzweise kann ein Steuerberater die Kassenprüfung übernehmen. Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt einmal jährlich durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Komitees,

- den bis zu 3 Beisitzenden.

2. Der Gesamtvorstand dient der fachlichen, wissenschaftlichen und strategischen Beratung des geschäftsführenden Vorstandes. Aufgaben sind insbesondere:

- Mitwirkung an der wissenschaftlichen Ausrichtung des Vereins,
- Koordination und Unterstützung der Komitees,
- Entwicklung von Empfehlungen, Leitlinien und Projekten,
- Unterstützung bei wissenschaftlichen Veranstaltungen und Fortbildungen,
- Förderung des interdisziplinären Austauschs innerhalb der DGIOB.

3. Der Gesamtvorstand ist ein beratendes Gremium. Die Leitung, Vertretung und Geschäftsführung des Vereins obliegen ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 10. Der Gesamtvorstand hat keine Vertretungsbefugnis und keine eigene Entscheidungszuständigkeit, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

4. Die bis zu drei Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beisitzender vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein geeignetes Vereinsmitglied bestellen.

5. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen können als Präsenz-, Hybrid- oder Online-Format stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand lädt ein und setzt die Tagesordnung fest. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangt.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde; seine Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse des Gesamtvorstandes haben ausschließlich empfehlenden Charakter. Sie entfalten weder Organwirkung noch Außenwirkung und werden nur wirksam, soweit der geschäftsführende Vorstand ihre Umsetzung beschließt oder die Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Abwesenheit von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters, steht der Beratung und Beschlussfassung des Gesamtvorstandes nicht entgegen.

§ 12 Innovations-Beirat

1. Der Verein kann einen Innovations-Beirat bilden. Dem Innovations-Beirat können alle Mitglieder angehören.
2. Der Innovations-Beirat kann den Gesamtvorstand beraten und informieren. Näheres zu Zusammensetzung, Berufung, Amtszeit und Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird. Dieser Beirat darf nur beratend zu nichtmedizinischen oder organisatorisch-wirtschaftlichen Themen tätig sein, wie zum Beispiel:

   technische Infrastruktur, Marktbedarf, Innovationsdialog
3. Der Innovationsbeirat hat **keinen Einfluss** auf:

Leitlinien, medizinische Empfehlungen, Zertifizierungsinhalte, Prüfungsordnungen, Curricula, Referentenauswahl bei medizinischen Inhalten, wissenschaftliche Stellungnahmen, Bewertung von Produkten oder Verfahren.

§ 13 Komitees

1. Zur Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele bildet der Verein themenspezifische Komitees. Einrichtung, Ausrichtung und Auflösung erfolgen durch den Gesamtvorstand.
2. Jedes Komitee wird geleitet durch einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für max. 5 Jahre. Die Berufung und Abberufung erfolgen durch den Gesamtvorstand. Dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden steht es frei, zu jeder Zeit per schriftlichen Entlassungsgesuch an den Geschäftsführenden Vorstand, zurückzutreten.
3. Die Komitees sind verantwortlich für:

- wissenschaftliche und fachliche Themenbearbeitung,
- Erstellung von Konzepten, Leitlinien und Empfehlungen,
- Mitwirkung an wissenschaftlichen Publikationen,
- Planung und Durchführung von Workshops, Fortbildungen und Kongressbeiträgen,
- Förderung des interdisziplinären Austauschs.

4. Die Komitee-Vorsitzenden oder ihre Stellvertretungen sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Komitees berichten regelmäßig an den geschäftsführenden Vorstand.

5. Die Komitees arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung. Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden. Arbeitsergebnisse sind zu dokumentieren und dem Verein zur Verfügung zu stellen.
6. Die Details der Organisation und Zusammenarbeit der Komitees wird durch das Komitee eigenständig geregelt. Der Gesamtvorstand kann einen Komitee-Kodex erlassen, der bindend für das Komitee ist.

§ 14 Geschäftsordnung

1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Regelung der internen Abläufe des Vereins eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen und ist für alle Organe und Mitglieder verbindlich.
2. Die Geschäftsordnung kann insbesondere Regelungen enthalten zu:

- der Organisation und Arbeitsweise des Vorstandes,
- der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes,
- der Einberufung und Durchführung von Sitzungen,
- der Beschlussfassung im Präsenz-, Hybrid- oder Umlaufverfahren,
- der Organisation und Arbeitsweise der Komitees,
- Berichtspflichten innerhalb des Vereins,
- der Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Gesamtvorstand, Innovations-Beirat und Komitees.

3. Die Geschäftsordnung kann eine Vergütungs- und Spesenordnung enthalten. Darin können insbesondere Aufwandsentschädigungen, Vergütungen für besondere Tätigkeiten und Projekte sowie die Erstattung von Auslagen und Reisekosten geregelt werden. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit sie dem Vereinszweck dienen, angemessen und marktüblich sind und den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben entsprechen.
4. Die Geschäftsordnung kann Regelungen zur Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern enthalten. Dabei sind insbesondere Aufgabenverteilung, Berichtspflichten, Kontrollmechanismen und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu regeln.
5. Die neue Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes in Kraft.

§ 15 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für jedes Vorstandsamt in folgender Reihenfolge:

- Präsident oder Präsidentin,
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin,
- Schatzmeister oder Schatzmeisterin.

3. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen.
4. Wahlvorschläge können von ärztlichen ordentlichen Mitgliedern eingereicht werden. Die Vorschläge müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Die Kandidaten sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
   Für die erstmalige Wahl des geschäftsführenden Vorstandes in der Gründungsversammlung findet diese Regelung keine Anwendung.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Durchführung der Wahl einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin darf nicht für ein Vorstandsamt kandidieren.
6. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind nur ärztliche ordentliche Mitglieder. Stimmberechtigt bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sind ausschließlich ärztliche ordentliche Mitglieder. Zum Präsidenten und zum stellvertretenden Präsidenten müssen Persönlichkeiten gewählt werden, die im Schwerpunkt vorwiegend die Orthobiologie vertreten.
7. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein ärztliches ordentliches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bestellen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.

10. Der neu gewählte Vorstand tritt sein Amt unmittelbar nach der Wahl an.

§ 16 Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes

1. Die Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder kann von mindestens 25 Prozent der ärztlichen ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.
2. Über den Antrag auf Abwahl ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Ist eine ordentliche Mitgliederversammlung noch nicht einberufen, muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind ausschließlich ärztliche ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Mit Wirksamwerden der Abwahl endet das Amt des betroffenen Vorstandsmitglieds. Gleichzeitig ist nach Möglichkeit eine Neuwahl für das betreffende Amt durchzuführen. Erfolgt keine unmittelbare Neuwahl, kann die Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung beschließen.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können vom geschäftsführenden Vorstand oder von mindestens 10 Prozent der ärztlichen ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.
2. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vollständig im Wortlaut bekannt gegeben werden. Zwischen Einladung und Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
3. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für die Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind ausschließlich ärztliche ordentliche Mitglieder.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, unabhängig von § 17 Punkt 3, redaktionelle Änderungen sowie solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die von Behörden oder Gerichten, insbesondere dem Registergericht oder Finanzamt, aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung kann durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch mindestens 25 Prozent der ärztlichen ordentlichen Mitglieder gestellt werden.
3. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter ausdrücklicher Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ zu erfolgen.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmberechtigt sind ausschließlich ärztliche ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins. Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 15.09.2026 in Bonn beschlossen.

Digitale Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Dr. Markus Klingenberg

Dr. Markus Klingenberg (Sep 15, 2026 22:51:41 GMT+2)

Dr. Alberto Schek

Dr. Manuel Sowada

Dr. Manuel Sowada (Sep 15, 2026 23:05:46 GMT+2)

Dr. Sebastian Korff

Dr. Sebastian Korff (Sep 15, 2026 22:49:27 GMT+2)

Dr. Michael Rettler

Dr. Michael Rettler (Sep 15, 2026 22:50:12 GMT+2)

Dr. Benjamin Schulze

Dr. Benjamin Schulze (Sep 15, 2026 22:50:41 GMT+2)

Dr. Hanns Christian Harzmann

Dr. Hanns Christian Harzmann (Sep 15, 2026 22:52:53 GMT+2)

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Ort, Datum	Ort, Datum
Gründungsmitglied Dr. Markus Klingenberg	Gründungsmitglied Dr. Alberto Schek
Ort, Datum	Ort, Datum
Gründungsmitglied Dr. Manuel Sowada	Gründungsmitglied Dr. Sebastian Korff
Ort, Datum	Ort, Datum
Gründungsmitglied Dr. Benjamin Schulze	Gründungsmitglied Dr. Michael Rettler
Ort, Datum	
Gründungsmitglied Dr. Hanns Christian Harzmann	

DGIOB_Satzung-15092026-finale

Final Audit Report 2026-09-15

Created:	2026-09-15
By:	Andreas Becker (a.becker@sanafirst.de)
Status:	Signed
Transaction ID:	CBJCHBCAABAAVHk5aVAQrNDKg-8ecMoKvKBIpah_3HGi

"DGIOB_Satzung-15092026-finale" History

Document created by Andreas Becker (a.becker@sanafirst.de)
2026-09-15 - 8:48:04 PM GMT- IP address: 5.231.141.184

Document emailed to Dr. Markus Klingenberg (markusklingenberg@gmail.com) for signature
2026-09-15 - 8:48:10 PM GMT

Document emailed to Dr. Alberto Schek (alberto@schek.com) for signature
2026-09-15 - 8:48:10 PM GMT

Document emailed to Dr. Manuel Sowada (manuelsowada@gmail.com) for signature
2026-09-15 - 8:48:10 PM GMT

Document emailed to Dr. Sebastian Korff (korffseb@gmail.com) for signature
2026-09-15 - 8:48:11 PM GMT

Document emailed to Dr. Michael Rettler (michael_rettler@web.de) for signature
2026-09-15 - 8:48:11 PM GMT

Document emailed to Dr. Benjamin Schulze (benjamin@schulzefamily.de) for signature
2026-09-15 - 8:48:11 PM GMT

Document emailed to Dr. Hanns Christian Harzmann (mail@dr-harzmann.de) for signature
2026-09-15 - 8:48:11 PM GMT

Email viewed by Dr. Sebastian Korff (korffseb@gmail.com)
2026-09-15 - 8:48:21 PM GMT- IP address: 142.250.32.34

Email viewed by Dr. Benjamin Schulze (benjamin@schulzefamily.de)
2026-09-15 - 8:48:31 PM GMT- IP address: 172.226.112.6

Email viewed by Dr. Hanns Christian Harzmann (mail@dr-harzmann.de)
2026-09-15 - 8:48:32 PM GMT- IP address: 104.28.62.41

Adobe Acrobat Sign

Email viewed by Dr. Alberto Schek (alberto@schek.com)
2026-09-15 - 8:48:35 PM GMT- IP address: 104.47.59.254

Email viewed by Dr. Michael Rettler (michael_rettler@web.de)
2026-09-15 - 8:48:44 PM GMT- IP address: 104.28.62.43

Email viewed by Dr. Markus Klingenberg (markusklingenberg@gmail.com)
2026-09-15 - 8:48:52 PM GMT- IP address: 142.250.32.39

Document e-signed by Dr. Alberto Schek (alberto@schek.com)
Signature Date: 2026-09-15 - 8:49:02 PM GMT - Time Source: server- IP address: 87.186.3.89 - Signature Appearance Selected: IMAGE

Document e-signed by Dr. Sebastian Korff (korffseb@gmail.com)
Signature Date: 2026-09-15 - 8:49:27 PM GMT - Time Source: server- IP address: 187.40.41.10 - Signature Appearance Selected: MOBILE_DRAW

Document e-signed by Dr. Michael Rettler (michael_rettler@web.de)
Signature Date: 2026-09-15 - 8:50:12 PM GMT - Time Source: server- IP address: 89.246.164.32 - Signature Appearance Selected: MOBILE_DRAW

Document e-signed by Dr. Benjamin Schulze (benjamin@schulzefamily.de)
Signature Date: 2026-09-15 - 8:50:41 PM GMT - Time Source: server- IP address: 79.199.101.28 - Signature Appearance Selected: MOBILE_DRAW

Document e-signed by Dr. Markus Klingenberg (markusklingenberg@gmail.com)
Signature Date: 2026-09-15 - 8:51:41 PM GMT - Time Source: server- IP address: 84.132.158.197 - Signature Appearance Selected: MOBILE_DRAW

Document e-signed by Dr. Hanns Christian Harzmann (mail@dr-harzmann.de)
Signature Date: 2026-09-15 - 8:52:53 PM GMT - Time Source: server- IP address: 193.159.46.190 - Signature Appearance Selected: DRAW

Email viewed by Dr. Manuel Sowada (manuelsowada@gmail.com)
2026-09-15 - 9:04:45 PM GMT- IP address: 142.250.32.38

Document e-signed by Dr. Manuel Sowada (manuelsowada@gmail.com)
Signature Date: 2026-09-15 - 9:05:46 PM GMT - Time Source: server- IP address: 92.209.154.113 - Signature Appearance Selected: DRAW

Agreement completed.
2026-09-15 - 9:05:46 PM GMT

Adobe Acrobat Sign